



Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

Möglicherweise strafbares Verhalten und Fortdauerentscheidung: § 67d II StGB:

Der Betroffene befindet sich seit 2002 wegen vielfachen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in der Unterbringung nach § 63 StGB. Ein Sachverständiger schrieb, seine pädophilen Vorstellungen lägen weiterhin auf hohem Niveau.

Im Verlauf der Unterbringung hatte die Überprüfung seines PCs eine externe Festplatte zutage gebracht, und bei einer Durchsuchung wurden ein Internetstick und eine weitere Festplatte – alles mit reichlich pädophilem Bildmaterial versehen – gefunden. Die behandelnden Therapeuten sprachen sich für eine Fortdauer der Unterbringung aus. Nach einem Wegfall von halt- und strukturbietenden Rahmenbedingungen und Beziehungsangeboten sei nach sozialer Isolation die Begehung einweisungsanaloger Straftaten nicht auszuschließen. Die StVK beschloss die Fortdauer der Unterbringung.

In der Rechtsbeschwerde beanstandete der Betroffene, dass der Beschluss auch auf der Behauptung des Konsums kinderpornografischen Materials beruhe, obwohl diesbezüglich keine rechtskräftige Verurteilung vorliege.

Das OLG entschied, dass weder eine Erledigung noch eine Bewährungsentlassung infrage komme. Der Fund des pädophilen Bildmaterials als für die Prognose bedeutsamer Umstand darf und muss bei der Fortdauerentscheidung berücksichtigt werden. Darin liegt kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung. Bei der von der StVK zu treffenden Prognoseentscheidung bezüglich der weiteren Gefährlichkeit sind alle tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen, die für die Prognose relevant sind.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 17.07.2014 – 1 Ws 211/14 = juris